



Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Ehreshoven

Ehreshoven

vom 26.09.1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ehreshoven sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte festgelegt.

Grenze der Ortslage ist die Innenkante der auf der Karte dargestellten Markierung.

2. Der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die maximal zulässige Tiefe der Bebauung der Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes wird auf 30 m, gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche, festgelegt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung ist der Bezirksregierung Köln gemäß § 11 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 18.09.1995, Az. 35.2.91-6001-79.95, eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

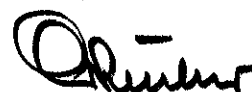
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

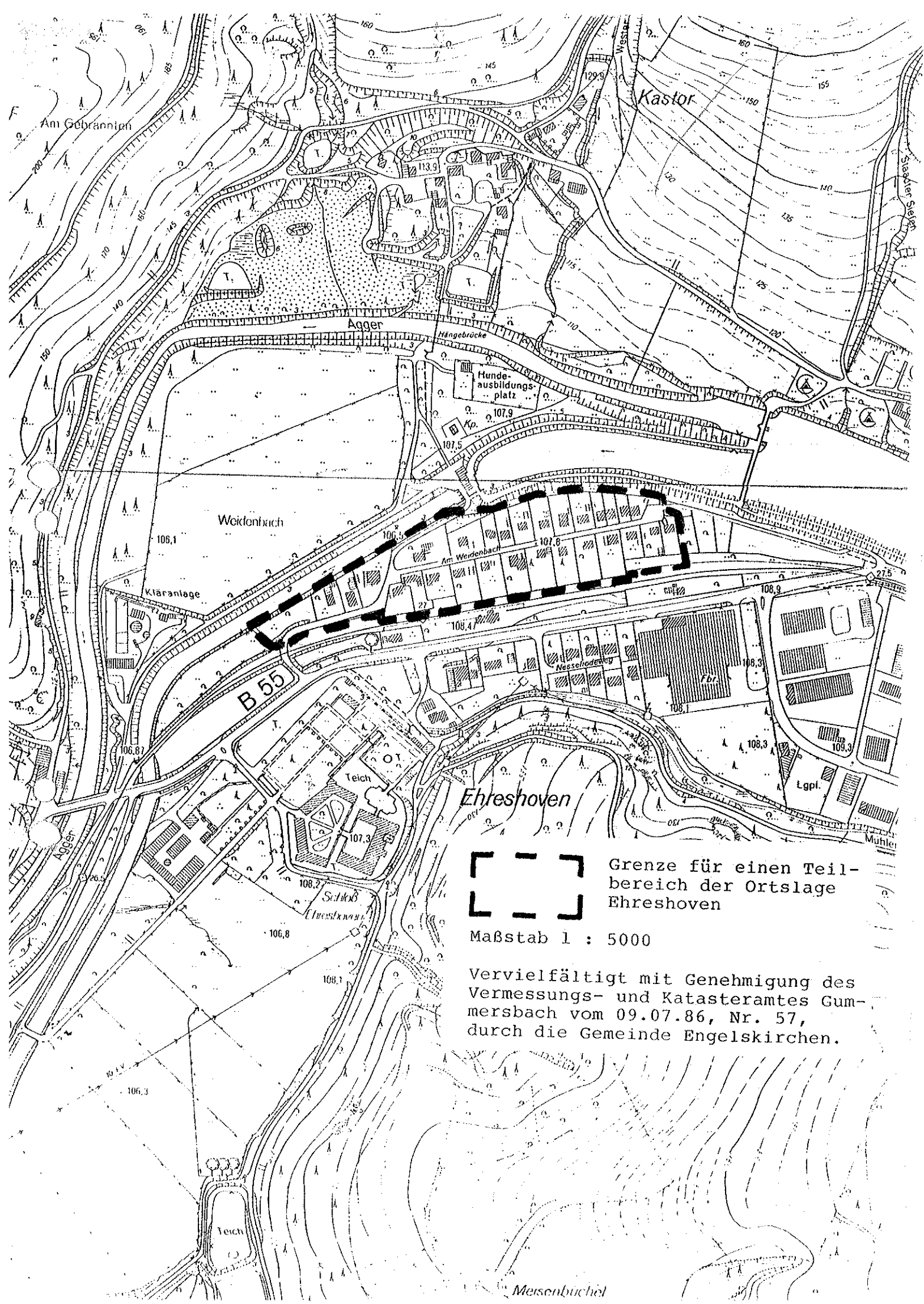
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26.09.1995

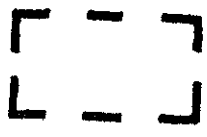


Reuber
Bürgermeister



B 55

Ehreshoven



Grenze für einen Teilbereich der Ortslage Ehreshoven

Maßstab 1 : 5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach vom 09.07.86, Nr. 57, durch die Gemeinde Engelskirchen.

Meisbühl